Basel, den 5. Januar 1924 XXIV. Jahrgang / No. 1

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär



Führende Gedanken



Arbeit.

Binde, du Arbeit, Land zu Land;
Füge, du Arbeit, Hand in Hand!
Herzen zu Herzen.
Nicht zum Erraffen und zum Erjagen,
Nicht, um blutende Wunden zu schlagen,
Um zu erbauen die bessere Welt,
Dazu, als Brüder den Brüdern gesellt,
Dienet der Arbeit!

Wildenbruch.

Zur Orientierung für neue Leser.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, dem diese Zeitschrift als Organ dient, ist eine Vereinigung von gegenwärtig 516 Konsumentenvereinigungen. Er wurde im Jahre 1890 gegründet und hat sich seither ständig entwickelt.

Der Verband bezweckt die Pflege und Wahrung der Interessen seiner Glieder, insbesondere auch den gemeinschaftlichen Einkauf für sie. Durch die Zentralisierung des Warenverkaufes hat sich der Verband für die lokalen Konsumvereine zu einem nationalen Konsumverein entwickelt, der die von ihnen benötigten Waren in besten Qualitäten zu möglichst billigen Engrospreisen und günstigen Konditionen liefert.

Neben dem Präsidialdepartement (I), dem Departement für Warenvermittlung (III) dient das Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen (II) der genossenschaftlichen Auskunft- und Raterteilung, sowie der publizistischen Vertretung der Konsumvereine. Dieses Departement leiht seine Unterstützung u. a. den Bestrebungen, die auf die Gründung neuer Konsumvereine gerichtet sind. Es besorgt ferner die Redaktion des «Schweiz. Konsum-Vereins», des «Coopérateur Suisse», des «Genossenschaftlichen Volksblattes», von «La Coopération», «La Cooperazione» und der «Samenkörner», einer im elften Jahrgang erscheinenden illustrierten Monatsschrift für Volkswohlfahrt.

Die Verbandsorgane erreichten Ende 1923 zusammen eine Auflage von 258,500 Exemplaren pro Nummer.

Die Mitgliederzahl der 516 Konsumvereine, die Ende 1923 dem Verbande schweiz. Konsumvereine angehörten, betrug 364,500. Aus den 1977 Läden, die die Verbandsvereine zur Verfügung ihrer Mitglieder hielten, bezogen diese für 277 Millionen Waren. An eigenen Betriebsmitteln standen den Verbandsvereinen ca. 29 Millionen Franken zur Verfügung. Ihr Liegenschaftsbesitz hatte einen Wert von mehr als 68 Millionen Franken.

Der Verband schweiz. Konsumvereine, der sogenannte Konsumverein der Konsumvereine, erzielte im abgelaufenen Jahre 1923 einen Güterumsatz von über 119 Millionen Franken. Nebst diversen kleineren Produktionsabteilungen, die der V. S. K. unterhält, ist er an zwei Mühlengenossenschaften der schweizerischen Konsumvereine stark beteiligt; ausserdem betreibt er eine grosse Schuhfabrik. Eine Reihe wichtiger Abkommen und Beteiligungen an anderen Gesellschaften helfen mit, die Güterversorgung der organisierten Konsumenten sicher zu stellen und immer rationeller zu gestalten.

Trotz der Grösse der vorstehenden Zahlen, welche die Bedeutung erkennen lassen, die der Verband schweiz. Konsumvereine und seine Glieder sich bereits errungen haben, muss doch betont werden, dass die konsumgenossenschaftliche Bewegung erst an den Anfängen ihrer möglichen Entwicklung steht. Immerhin hat sie sich bereits zu einer grossen nationalwirtschaftlichen Volksbewegung ausgebreitet, die mit Bewusstsein die Einkommensverteilung im Geiste und gemäss den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit zu gestalten strebt. Ihr konsequent verfolgtes Ziel besteht darin, durch die Organisation der Konsumkraft des Volkes die Grundlage zu schaffen für eine nach demokratischen Grundsätzen aufgebaute neue Wirtschaftsordnung, in der die Produktion und der Handel im Interesse des ganzen Volkes und nicht bloss in dem einiger Klassen geleitet und verwaltet werden. Jeder, dem das Volkswohl am Herzen liegt, helfe diese Bewegung an seinem Platze fördern und unterstützen!

Die neuen Statuten des A. C. V. beider Basel

sind in der Urabstimmung vom 26. Oktober bei einer Beteiligung von 1070 Stimmenden mit 977 Ja gegen 74 Nein angenommen worden. Die auffallend schwache Teilnahme an der Abstimmung ist begründet in dem Umstand, dass das Revisionswerk, obwohl es sich um eine Totalrevision handelte, keine grossen Wellen warf. Es fehlte auch vollständig die Opposition gegen die revidierte Vorlage, es gab keine Presskampagne, nichts dergleichen, sodass die glatte Annahme der neuen Statuten eigentlich selbstverständlich war.

Obwohl die neuen Statuten, die mit 1. Januar 1924 in Kraft treten, keine grundlegenden Aenderungen enthalten, war die Revision doch ein ziemliches Stück Arbeit, da eine Menge Bestimmungen nebensächlicher Art den neuen Verhältnissen angepasst werden mussten. Was neu ist, hat sich aus folgenden Gründen als notwendig erwiesen: Höhere Mitgliederzahl, neue Anschauungen in bezug auf die Mitgliederrechte und -pflichten, Erweiterung der Aufgaben der Genossenschaft, Erhöhung der Befugnisse des Aufsichtsrates, Ausbau der Propaganda durch Heranziehung der Frauen und daneben eine Anzahl redaktioneller Verbesserungen.

Eine wichtige Neuerung ist die Abschaffung der Generalversammlung. Diese hat sich bei unseren veränderten Verhältnissen wirklich überlebt. Wenn man berücksichtigt, dass unsere Genossenschaft heute über 42,000 Mitglieder zählt, so kann man kaum von einer Generalversammlung reden bei einer Beteiligung von 400 bis 500 Besuchern, wie dies in den letzten Jahren der Fall war. Dass einer solchen Minderheit nicht länger so wichtige Geschäfte, wie die Genehmigung der Jahresrechnung übertragen werden können, liegt auf der Hand. Es ist in den Generalversammlungen auch nicht immer recht erfreulich zugegangen, nicht allein, weil Leute kamen, die gerne etwas laute Opposition machten, sondern weil oft bei den Besuchern ganz falsche Begriffe über die Kompetenzen der Generalversammlung in bezug auf die Genehmigung der Rechnung und die Festsetzung der Rückvergütung zutage traten.

Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt nun durch den Genossenschaftsrat unter Referendumsvorbehalt; das Referendum ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Rechnung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder des Genossenschaftsrates angenommen wurde.

An Stelle der Generalversammlung treten nun die Kreisversammlungen. Für diese ist das Wirtschaftsgebiet in fünf Kreise eingeteilt, und zwar Baselstadt inkl. Birsfelden in drei Kreise, Birseck und Pratteln bilden je einen Kreis. Dabei ist vorgesehen, dass das Gebiet des Birseck in Unterkreise eingeteilt werden kann. Die geplante Dezentralisation dürfte eine Belebung des Versammlungsbesuchs bringen.

Eine weitere wichtige Bestimmung lautet: «Mitglieder, deren eingeschriebene Konsumation im Jahre den Betrag von Fr. 100.— nicht erreicht, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung.»

Diese neue Vorschrift gab sowohl in der vorberatenden Kommission, wie im Genossenschaftsrat zu reden. In der Kommission wurde sie einstimmig angenommen, wobei man von der Ansicht ausging, dass es bei der heutigen Vermittlungstätigkeit der Genossenschaft jedem Mitglied, auch dem alleinstehenden, ein leichtes sei, den erforderlichen Konsumationsbetrag von Fr. 100.— zu erreichen. In den meisten Fällen ist es Gleichgültigkeit der betreffenden Mitglieder, wenn sie nicht auf Fr. 100.— eingeschriebene Konsumation kommen. Bei einem Durchschnittsbetrag von Fr. 700.— für die Gesamtmitgliedschaft ist die Mindestforderung von Fr. 100.— gewiss nicht zu hoch gegriffen. Beim Personal beträgt der Durchschnitt sogar Fr. 1700.— eingeschriebene Konsumation. Man erwartet von dieser neuen Bestimmung eine Belebung des Verantwortlichkeitsgefühls der Mitglieder. Im übrigen ist vorgesehen, dass in besonderen Fällen Ausnahmen zulässig sein sollen.

Die Mitgliederrechte haben ebenfalls eine Aenderung erfahren. Mitglieder, welche Basel verlassen, können bei einer späteren Rückkehr ohne Eintrittsgeld wieder Mitglied werden. Ferner sind die Vorschriften betreffend Uebertragung der Mitgliedschaft von einem Familienmitglied auf das andere neu geordnet. In bezug auf die Wählbarkeit in die Behörden ist bestimmt, dass die volljährigen Personen, auf deren Namen die Mitgliedschaft lautet, wählbar sind; die Wählbarkeit kann aber auch auf volljährige Familienangehörige übertragen werden.

Anderseits sind die Mitgliederrechte in bezug auf die Abberufung des Genossenschaftsrates, Initiative und Referendum eingeschränkt worden. Für die Abberufung des Genossenschaftsrates und für eine Initiative waren bisher 1000, für das Referendum 500 Unterschriften erforderlich. Die erforderliche Unterschriftenzahl ist nun für alle drei Fälle auf 2000 festgesetzt. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Mitglieder dürfte dieses Quorum angemessen sein. In der Praxis kommt diese Erhöhung hauptsächlich beim Referendum in Betracht. Hier war eine Erhöhung der Unterschriftenzahl am notwendigsten, wenn man die wiederholt vorgekommenen unbegründeten Referendumsbegehren in Betracht zieht.

Beim Genossenschaftsrat ist die Mitgliederzahl um vier vermehrt worden entsprechend der Vertretung, die Pratteln bei der Fusion erhielt. Die Wahl nach Proporz ist beibehalten; sie findet in den bisherigen drei Kreisen (Baselstadt, Birseck und Pratteln) statt. Die Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat bedingt einjährige Mitgliedschaft und Erreichung der Durchschnittskonsumation der Mitglieder.

Die Befugnisse des Genossenschaftsrates wurden erweitert in bezug auf Vorlagen betreffend Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften, Neu- und Umbauten. Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und die Entwicklung der Genossenschaft sind die Kompetenzsummen verdoppelt worden. Auch die Befugnis für gleichartige vom Aufsichtsrat zu erledigende Geschäfte wurden entsprechend erhöht.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus 31 Mitgliedern. Diese Zahl ist auch in den neuen Statuten beibehalten worden, jedoch soll bei einer weiteren Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes eine Erhöhung der Mitgliederzahl bis auf 35 zulässig sein.

In die Befugnisse des Aufsichtsrates fiel bisher die Wahl aller Angestellten, deren Anfangsbesoldung den Betrag von Fr. 4000.— übersteigt. Dieser Betrag wurde auf Fr. 5000.— erhöht, entsprechend der eingetretenen Geldentwertung und der Erhöhung der Gehaltsansätze.

Von den Fragen, welche die Revisionskommission stark beschäftigten, sind namentlich folgende

zwei zu erwähnen: die Schaffung eines Anteilscheinkapitals und das Recht des Personals auf Vertretung mit Sitz und Stimme in allen Genossenschaftsbehörden. Die Frage der Einführung eines obligatorischen Anteiles wurde schon bei früheren Statutenrevisionen angeschnitten, aber nie gänzlich zu Boden geredet. Neuerdings wurde sie in einer Eingabe an die Kommission aufgeworfen und ausserdem in den Beratungen der Gruppe Arbeiterunion des Genossenschaftsrates erörtert. Der Bericht des Kommissionspräsidenten Dr. Schär sagt hierüber: «Für die Einführung des Anteilscheinkapitals wurde hauptsächlich geltend gemacht, dass dadurch eine stärkere finanzielle Basis für den A. C. V. geschaffen und dass auch das Interesse der Mitglieder am Wohlergehen des A. C. V. dadurch gestärkt werde. Dagegen wurde der Einwand erhoben: einmal, dass der A. C. V. dank der ansehnlichen eigenen Mittel, die in Form der Reservefonds wie in Gestalt des Mehrwertes von Liegenschaften und Mobilien über den Buchwert in Form von stillen Reserven vorhanden seien, einerseits gar kein Bedürfnis habe, das haftbare Kapital zu vermehren, anderseits, dass die nachträgliche Einführung des Anteilscheinkapitals sowohl gegenüber den bisherigen Mitgliedern schwer durchzuführen sei, wie auch die Erwerbung neuer Mitglieder erschweren würde. Sollten dem A. C. V. durch die Schaffung eines Anteilscheinkapitals erhebliche neue Mittel zugeführt werden, so müssten Anteilscheine doch mindestens in der Höhe von ca. 30 bis 50 Franken geschaffen werden, um ein über das Genossenschaftsvermögen hinaus haftbares Kapital von 1,2 bis 2 Millionen Franken zu erreichen. Diesen Betrag aufzubringen, würde voraussichtlich gerade einem Teil der minderbemittelten Volkskreise, die im Gegensatz zu andern Ländern in Basel beinahe restlos dem A. C. V. als Mitglieder angeschlossen sind, schwer fallen. Berücksichtigt man, dass jedes Jahr ca. 10 Prozent der Mitglieder bereits im Laufe des Geschäftsjahres Vorschüsse auf die Rückvergütung erheben, so kann man annehmen, dass diese Mitglieder entweder den Anteilschein gar nicht aufbringen würden, oder, falls sie ihn ganz oder teilweise liberiert hätten, sich zum Austritt entschliessen würden, um dadurch vorzeitig die Einzahlungen auf Anteilscheine wieder frei zu bekommen. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, da die Genossenschaftsanteile nicht unpfändbar seien, gerade minderbemittelte Mitglieder, die etwa in Betreibung geraten sollten, dadurch der Möglichkeit weiterer Mitgliedschaft durch Pfändung des Anteilscheins beraubt werden könnten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der A. C. V., nachdem er früher relativ kleine Anteilscheine (Aktien) als Basis der Finanzierung ausgegeben hatte, durch die Verhältnisse gezwungen wurde, angesammelte Mitgliederguthaben bis zum Betrage von Fr. 50.— zurückzubehalten und als haftbar zu erklären, dass er jedoch vor ca. 33 Jahren auf die Guthaben in dieser obligaten Form verzichtet habe, und dass seit jener Zeit eigentlich erst der grosse Aufschwung des A. C. V. datiert. Die im A. C. V. beider Basel übliche Heranziehung der Mitglieder durch Erhebung eines kleinen Eintrittsgeldes habe sich bewährt; der A. C. V. sei durch eine konsequente Stärkung der offenen und stillen Reserven leistungsfähiger geworden, als andere grosse Genossenschaften, die trotz ansehnlicher obligatorischer Anteilscheine lange nicht die Leistungsfähigkeit hätten, wie der A. C. V. beider Basel; der Verzicht auf Einzahlung eines Anteilscheines habe auch den Vorteil, dass eine Genossenschaft bis zu einem gewissen Grade von dem mehr oder weniger grossen guten Willen der Mitglieder, haftbare Anteilscheine zu übernehmen, unabhängig sei und das Ideal sei eigentlich dasjenige, dass auch Konsumgenossenschaften, ähnlich wie Allmendgenossenschaften und andere Korporationen öffentlichen Rechts ohne finanzielle Beiträge der Mitglieder existieren können. Durch konsequente Stärkung des sozialen Kapitals könnten in wenig Jahren die finanziellen Mittel erheblich mehr erhöht werden, als durch Einführung eines für alle Mitglieder gleich hohen Anteiles, der, sofern man die allerschwächsten Bevölkerungskreise auch der Wohltat der Genossenschaft teilhaftig werden lassen wollte, naturgemäss nie erhebliche Summen eintragen könne; die Hauptsache sei, dass man die ganze Bevölkerung möglichst als Mitglied sich anschliesse und dadurch deren Konsumkraft gewinne und in den Dienst der Genossenschaft stelle. Aus all diesen Gründen wurde die Schaffung eines obligatorischen Anteilscheinkapitals abgelehnt.»

Die zweite Frage, diejenige der Personalvertretung in den Genossenschaftsbehörden, gab ebenfalls viel zu reden. Bisher war die Regelung so, dass Angestellte in den Genossenschaftsrat unbeschränkt wählbar waren und es gehören denn auch seit mehreren Jahren einzelne Angestellte als gleichberechtigte Mitglieder dem Genossenschaftsrat an. Zu den Sitzungen des Genossenschaftsrates sind die Mitglieder der Verwaltungskommission, die Vorsteher der einzelnen Geschäftszweige und die übrigen Prokuristen einzuladen. Der Genossenschaftsrat kann auch andere Angestellte zu seinen Beratungen beiziehen. Darüber hinaus können die Personalorganisationen je zwei Vertreter zu den Sitzungen des Genossenschaftsrates abordnen. Alle diese Personen haben im Genossenschaftsrat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates sind dagegen Angestellte und Arbeiter der Genossenschaft nicht wählbar; indessen hat der Aufsichtsrat zur Behandlung von Personalangelegenheiten eine Abordnung der in Frage kommenden Personalorganisationen einzuladen; dabei kann jede Personalorganisation einen Vertreter abordnen und diese Vertreter haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

In der Verwaltungskommission dagegen ist eine Vertretung des Personals nicht vorgesehen. Der Zentralausschuss des gewerkschaftlich organisierten Personals verlangte in einer Eingabe eine neue Regelung des Vertretungsverhältnisses, dahingehend, dass sowohl in den Genossenschaftsrat, in den Aufsichtsrat und in die Verwaltungskommission das Personal Vertreter abordnen könne, die nicht nur beratende Stimme, sondern auch Entscheidungsbefugnis haben sollen, im Genossenschaftsrat auf je 200 Mitglieder einer Organisation einen Vertreter, im Aufsichtsrat auf je 400 einen Vertreter und in der Verwaltungskommission einen Vertreter für das ganze Personal. Wie der Bericht ausführt, nahmen die Kommissionsmitglieder zu diesen Begehren nicht einheitlich Stellung; einmütig war man der Auffassung, dass das Begehren des Zentralvorstandes des gewerkschaftlich organisierten Personals abzulehnen sei, soweit es eine Vertretung an den Verhandlungen der Verwaltungskommission verlange, auch bezüglich des Mitspracherechtes der Personalvertreter im Genossenschaftsrat war man einmütig der Auffassung, dass eine grundsätzliche Aenderung des bisherigen

Systems nicht angezeigt sei, dass auch in Zukunft das Delegationsrecht des Personals nicht zu ändern, sondern mit nur begutachtenden Funktionen aufrecht zu erhalten, dagegen entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Personalorganisationen etwas anders abzustufen sei, speziell auch mit Rücksicht darauf, dass jeder Angestellte ja die Möglichkeit besitze, durch das Zutrauen der Mitgliedschaft Sitz und Stimme im Genossenschaftsrat durch Urnenwahl nach dem Proporzverfahren zu erlangen.

Die Personalvertretung im Aufsichtsrat ist nun neu geregelt in der Weise, dass die Personalorganisationen, die mit dem A. C. V. in einem Vertragsverhältnis stehen und wenigstens 50 Mitglieder zählen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen sind. Auf 50 bis 500 Mitglieder entfällt ein, auf grössere Organisationen zwei Vertreter. Diese haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Eine Neuerung von vorerst rein theoretischer Bedeutung ist die Aufnahme der Institution der Frauenkommission als Organ der Genossenschaft. Wie an andern Orten, so besteht auch in Basel seit einigen Jahren eine genossenschaftliche Frauenkommission, die sich zur Aufgabe gestellt hat, unter den Hausfrauen die Grundsätze der Genossenschaft zu verbreiten und die Frauen zu überzeugten Anhängerinnen der genossenschaftlichen Tätigkeit heranzubilden.

Trotz grossem Fleiss einzelner Frauen hat sich die bisherige Arbeit der Frauenkommission in bescheidenen Rahmen bewegt. Es fehlte eben an einer umfassenden Organisation, die mit den neuen Statuten erreicht werden soll. Die bezüglichen Bestimmungen über «Die Frauenkommissionen mit den Kreisausschüssen und den Bezirkskommissionen» lauten:

§ 26. Um bei der Genossenschaft den Frauen den ihnen gebührenden Einfluss auf die Leitung der Genossenschaft zu sichern, besteht für jeden Kreis eine Frauenkommission von drei Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt in den Kreisversammlungen durch offenes Handmehr. Geheime Wahl findet nur statt, wenn es von der Kreisversammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Genossenschaftsrates zusammen.

In die Frauenkommissionen sind wählbar:

1. die weiblichen Mitglieder der Genossenschaft,
2. Ehefrauen von Genossenschaftsmitgliedern und
3. volljährige weibliche Angehörige von solchen, sofern sie mit diesen in gemeinsamem Haushalt leben.

Die Mitglieder der Frauenkommission bilden mit zwei Mitgliedern des Genossenschaftsrates den Kreisausschuss. Die Tätigkeit der Frauenkommissionen ist ehrenamtlich; dagegen werden ihre persönlichen Auslagen vergütet. Die Frauenkommissionen der fünf Kreise wählen in gemeinsamer Sitzung eine aus drei Mitgliedern bestehende Zentralkommission. Diese drei Mitglieder haben im Genossenschaftsrat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Die Präsidentin oder in deren Verhinderung die Stellvertreterin, ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen, wo sie beratende Stimme und das Recht hat, Anträge zu stellen. Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Genossenschaftsrates und des Aufsichtsrates ist dieselbe, wie für die Mitglieder des Genossenschaftsrates und die Personalvertreter des Aufsichtsrates.

§ 27. Die Kreise werden vom Genossenschaftsrat je nach Bedürfnis in Bezirke eingeteilt, die je fünf bis sechs Warenverkaufslokale umfassen. In jedem Bezirk besteht eine von der Kreisversammlung gewählte, aus drei Mitgliedern bestehende Bezirks-Frauenkommission. Zu deren Beratungen werden Verkäuferinnen der zum Bezirk gehörenden Ladenlokale beigezogen. Ferner ist die Verwaltungskommission berechtigt, zu den Sitzungen eine Vertretung abzuordnen.

§ 28. Die Frauenkommissionen haben die Aufgabe, unter den Hausfrauen die Grundsätze und Ziele der Genossenschaft zu propagieren, Reklamationen, Beschwerden und Anregungen entgegenzunehmen und, sofern sie dieselben als genügend wichtig erachten, schriftlich an die Verwaltungskommission weiter zu leiten. Sie erhalten zu diesem Zwecke von der Verwaltungskommission Mitteilung über Mitglieder, deren Bezug abgenommen hat, ferner über neugegründete oder in das Wirtschaftsgebiet gezogene Familien, ebenso über Austritte, deren Ursache der Verwaltung unbekannt ist. Die Mitglieder der Frauenkommissionen werden solche Familien aufsuchen und sie der Genossenschaft wieder zuführen. Sie werden dieses Ziel durch persönliche Rücksprache und durch genossenschaftliche Aufklärung zu erreichen suchen.

§ 29. Die Verwaltungskommission hält mit den Frauenkommissionen Besprechungen über ihr Vorgehen ab. Sie verständigt sich mit der Zentralkommission über einzuberufende Versammlungen und deren Traktanden. Sie nimmt die Berichte der einzelnen Frauenkommissionen entgegen. Alles Nähere wird durch ein Reglement bestimmt, das von der Verwaltungskommission in Verbindung mit den Frauenkommissionen erlassen wird.

Aus dieser Darstellung sieht man, dass es sich bei den geplanten Frauenkommissionen um eine breit angelegte Organisation handelt, die über das ganze Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft verteilt, geeignet sein soll, eine nützliche Wirksamkeit zu entfalten. Es werden für die Besetzung aller im Statut vorgesehenen Organe über 100 Personen notwendig sein.

Das sind die wichtigsten Neuerungen der revidierten Statuten. Sie bilden eine notwendige Ergänzung in organisatorischer Beziehung und eine Erweiterung der demokratischen Einrichtungen unserer Genossenschaft.

Die Statutenrevision von 1923 ist die zwölfte seit der Gründung des A. C. V.; mit der Entwicklung der Genossenschaft musste manche veraltete Einrichtung verschwinden. Die Grundzüge jedoch, welche den Konsumverein gross gemacht haben: das System der Barzahlung und der Rückvergütung, sind als die wertvollsten Bestandteile der Statuten seit dem Jahre 1865 beibehalten worden. F.



Gewerkschaft - Genossenschaft.

(J. G. Korrespondenz.)

In einem Teil der Schweizerpresse machte eine Nachricht die Runde, dass infolge der gewerkschaftlichen Organisation des Personals in den Konsumvereinen letztere immer mehr in ein schwieriges Dilemma hineingeraten dadurch, dass nur mit Mühe den weitestgehenden Forderungen des Personals entgegengetreten werden könne und so durch die starke Belastung des Lohnkontos von einer preisregulierenden Tätigkeit der Konsumgenossenschaften nicht mehr die Rede sein könne. Dabei wird als bestes Beispiel das Verhältnis im A. C. V. Basel angeführt.

Wenn auch die Art der Auslassungen den speziellen Zweck einer Hetze gegen die freie Organisation des Personals nicht verdecken können, so liegt doch der ganzen Sache eine Wahrheit zugrunde, die gerade vom Standpunkt der gewerkschaftlichen Organisation innerhalb der Genossenschaften aller Aufmerksamkeit bedarf. Es kann nicht geleugnet werden, dass an einzelnen Orten gewisse unzufriedene Organe in den Gewerkschaften eine Stellung einnehmen, die die weitere friedliche gegenseitige Verständigung zwischen Personal und Aufsichtsorganen sehr erschwert und dadurch eine Kluft geschaffen wird, die den Grundsätzen der Genossenschaftsbewegung zuwiderläuft. Diese Situation wird um so unliebsamer, wenn gerade auch Arbeitervertreter in den Verwaltungskommissionen eine grosse Minderheit oder gar eine Mehrheit darstellen. Stehen diese Organe für eine gerechte Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse für das Per-

sonal ein — immerhin unter Berücksichtigung dessen, was die Genossenschaft auf sich zu nehmen vermag — stimmen sie also für das Mögliche, so fehlt es doch nicht an Angriffen aus Kreisen des Personals oder der Arbeiterschaft überhaupt. Man geht hierbei vielfach nicht von den wirklichen Tatsachen aus, sondern stützt sich auf das Hören-Sagen und ist dann mit dem abschätzenden Urteil schnell bereit.

Es kann bei diesen Erscheinungen nun nicht ohne weiteres festgestellt werden (wie das in oben erwähnten Blättermeldungen behauptet wird), ob der Ursprung dieser Trübungen in der Zentralorganisation des Personals, bei den Sekretären des Verbandes der Lebens- und Genussmittelarbeiter, liegt. Wir setzen dort so viel Verständnis voraus, als notwendig ist, um die Tragfähigkeit der Konsumgenossenschaften übersehen zu können, die eben neben den gesunden Arbeits- und Lohnverhältnissen für das Personal auch noch andere, sehr wichtige Aufgaben zu lösen haben, die die breite Schicht der Konsumenten berühren.

In einem Artikel «Lohnfrage und Genossenschaften» im «Schweiz. Konsum-Verein» vom 16. Juni letzten Jahres haben wir unsere Meinung dargelegt, dass wohl ein Arbeitsverhältnis in den Genossenschaften bestehen soll, das in jeder Beziehung als vorbildlich bezeichnet werden könne, dass aber auch in unsern Betrieben es eine Grenze nach oben geben müsse, die aus Rücksicht auf die Konkurrenz und im Interesse des weitern Bestandes der Genossenschaften notwendig sei. Es mag darum gerade auch vom Arbeiterstandpunkt aus die Frage der gewerkschaftlichen Organisation kurz ventiliert werden, wobei wir bemerken, dass es gerade für die Arbeitervertreter in den Genossenschaftsbehörden überaus wichtig ist, sich mit aller Objektivität mit dieser wichtigen Aufgabe zu befassen.

Es ist richtig, dass die Personalorganisationen in den Konsumgenossenschaften die Zentralkassen viel mehr speisen als schwächen, weil die sozialen Institutionen aller Art und die gesicherte Stellung des Personals eine Unterstützung nur selten erfordern. Aber auch für die leitenden Organe der Gewerkschaften sind Erfolge viel leichter zu erreichen in den Konsumvereinen als in Privatbetrieben, weil ihnen eben in der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane oft eine indirekte Hilfe erwächst, wenigstens soweit die Forderungen sich im Rahmen des Möglichen bewegen. Wir geben auch ohne weiteres zu, dass der Grossteil des Personals volles Verständnis für die Vermögenskraft der Konsumvereine besitzt und oft nur widerwillig oder unüberlegt in das Schlepptau Nimmersatter gerät.

Wir können daher nicht unwidersprochen eine Aeusserung in einem Gewerkschaftsorgan übergehen, die die Ursache zur erwähnten Polemik in der politischen Presse war und die dazu geeignet ist, zu einer Zeit voll von äussern Schwierigkeiten noch Streitigkeiten hinsichtlich der Lohnfragen herbeizuführen. Sie lautet wie folgt:

«Mit der Ausdehnung der Genossenschaftsbewegung wuchsen auch ihre leitenden Personen zu tüchtigen Geschäftsleuten heran, die ihre Ehre darein setzten, mit den grossen Privatgeschäften konkurrieren zu können. Für die Verbreitung des sozialistischen Gedankens, der das Ideal der Genossenschaftsbewegung bildet, wird aber herzlich wenig getan. Während früher immer betont wurde, dass die Konsumvereine Pioniere eines neuen Zeitalters seien, machen sich die Führer heute dieselben Methoden zu eigen, die der kapitalistischen Gesellschaft den Stempel aufdrücken. Ein Blick auf die tariflichen Abmachungen der Gewerkschaften mit den verschiedenen Konsumvereinen zeigt, dass die Arbeitsbedingungen des Personals hier im allgemeinen nicht oder nur wenig günstiger sind als in andern, d. h. kapitalistischen Betrieben. Nur straffe Organisationen versprechen grössere Erfolge.»

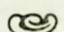
Es zeugt denn doch von sehr wenig Kenntnis der Konsumvereinsbewegung und auch der Arbeits- und Lohnverhältnisse in einem Grossteil der Konsumvereine, wenn man solche schwulstige Redensarten der Arbeiterschaft vorlegen kann. Soll die «Verbreitung des sozialistischen Gedankens» in der Genossenschaftsbewegung nur darin bestehen, möglichst wenig zu arbeiten und dafür umso mehr zu verdienen, so denken wir nur mit Entsetzen an das so viel gepriesene Zukunftsreich. Wir malen uns den sozialistischen Gemeinstaat allerdings etwas anders vor und sehen gerade in dem Genossenschafts-, d. h. Gemeinschaftsideal den wahren Frieden und die allgemeine Zufriedenheit. In dem Augenblicke, wo wir nicht mehr für den Profit, sondern zum Segen der Allgemeinheit schaffen, wird die Arbeit segenbringend und befriedigend. Und einen kleinen Anfang haben wir in der Genossenschaft. Allerdings fehlt dieses Bewusstsein leider noch in weiten Kreisen und die Vorteile, die die Beschäftigung in einem gut geführten Genossenschaftsbetrieb mit sich bringt, werden nicht erkannt oder dürfen nach gewissen Bestrebungen überhaupt nicht gewürdigt werden. Hierin liegt ja gerade das Betrübende und die Gefahr für die weitere Entwicklung der Genossenschaftsbewegung, dass man diese ruhige Entwicklung der Selbsthilfe nicht will, dass auch hier der Grundsatz der Gerechtigkeit durch übelgesinnte Machtgelüste übertönt wird.

Die Gewerkschaftstätigkeit könnte entschieden bessere Erfolge zeitigen, wenn diejenigen, die ihr obliegen, endlich selbst einsehen würden, dass die Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Konsumvereine nicht böser Absicht entspringen, sondern aus der Verantwortlichkeit in ihrer Stellung heraus erfolgen. Die oft langjährige Tätigkeit in solcher Stellung und die reichen Erfahrungen über die absolut notwendigen Voraussetzungen zur weitern Entwicklung der Genossenschaftsbewegung führen auch die Arbeitervertreter in diesen Organen dazu, wenn notwendig, ein energisches «Halt!» zu rufen. Sie werden

aber auch immer in der Lage sein, einem vernünftigen Kreise ihresgleichen gegenüber ihre Stellung zu verantworten.

Man sei doch den Genossenschaften gegenüber auch von der Arbeiterseite aus ehrlich und werfe nicht leichtsinnig mit Verunglimpfungen um sich, die den Tatsachen nicht entsprechen. Zu den Lohnverhältnissen gehören nicht allein die Barleistungen, sondern auch die Versicherungen, die Ferien, sonstige Urlaubstage, die Bezahlung der Krankheitstage, die kürzere Arbeitszeit usw. usw. Dies alles mit demjenigen der Privatkonkurrenz verglichen, wird ein wesentlich anderes Bild ergeben als das oft falsch gezeichnete. Und wenn an einzelnen Orten wirklich unbefriedigende Verhältnisse zu verzeichnen sind, so nenne man Namen und verallgemeinere nicht zum Schaden der ganzen Bewegung, zur Freude unserer Gegner und zur Abtrünnigmachung der Arbeitermassen selbst, deren Treue zur Genossenschaft im allgemeinen ohnehin stark zu wünschen übrig lässt.

Die Genossenschaftsbewegung ist kein Teil des Sozialismus, sie ist Allgemeingut; aber alle Sozialisten, die wahrhaft willens sind, unsere Wirtschaftsordnung zu beseitigen, können sich ohne Bedenken der Genossenschaftsbewegung anschliessen, weil ja gerade die Genossenschaft in stiller, friedlicher Kleinarbeit versucht, den Ausgleich zu schaffen und gerade auch durch die dem Personal gewährten günstigeren Lohn- und Arbeitsverhältnisse diesen redlichen Willen bekundet. Mögen einzelne diese Wahrheit verneinen, so können wir sie daran nicht hindern, aber als Arbeitervertreter und Mitarbeiter in der Genossenschaftsbewegung werden wir uns gegen ungerechtfertigte Angriffe und Versuche, die ganze Sache zu gefährden, energisch zur Wehre setzen.



Die gute Verkäuferin.

Dass die gute Verkäuferin die Entwicklung eines Konsumvereins ebenso zu fördern vermag, wie umgekehrt die schlechte Verkäuferin sie hemmen kann, wird in der Konsumvereinsbewegung immer mehr erkannt. Es ist eine Folge dieser Erkenntnis, dass die Bemühungen zur Schaffung eines guten Verkaufspersonals mit vermehrtem Eifer betrieben werden. In dieser Hinsicht wird nicht sobald zu viel geschehen können; es müssen umsomehr alle Möglichkeiten zur Heranbildung tüchtiger Kräfte benützt werden, als der Verkäuferinnenfrage im allgemeinen eine grosse Bedeutung beigemessen wird. Das geht auch daraus hervor, dass sie in weitesten Kreisen Beachtung findet. Kürzlich hat die bernische Berufsberaterin, Frl. R. Neuenschwander, im Kirchgemeindehaus Winterthur vor einer zahlreichen Zuhörerschaft über das Kaufen und Verkaufen gesprochen, wobei sie mit aller Klarheit festzustellen wusste, was die gute Verkäuferin im Handel zu bedeuten hat. Obwohl die Ausführungen der Referentin sich allgemein auf den Privathandel beziehen, sind sie auch für die bezüglichen Aufgaben in den Konsumvereinen anregend. Sie gipfeln in folgendem:

«Der Handel ist der Blutkreislauf des wirtschaftlichen Lebens. Speziell der Detailverkauf vermittelt unmittelbar den Güteraustausch auf direktem Wege an die Konsumenten. Nicht jedermann versteht richtig einzukaufen, aber auch nicht jeder Verkäufer und jede Ladentochter versteht gut zu verkaufen. Das Kaufen an sich ist ein psychologischer Vorgang, bei welchem die Beeinflussung eine wichtige Rolle spielt. Für die richtige Verkäuferin ist Menschenkenntnis ebenso unerlässlich wie Warenkenntnis. Die erstere verlangt Takt, die letztere macht einen persönlichen guten Geschmack notwendig. Man wird vielleicht die Warenkenntnis als selbstverständliche Bedingung voraussetzen, allein in der Praxis wird man leider hierin noch sehr oft eine bedenkliche Oberflächlichkeit vieler Verkäuferinnen erfahren. Noch weniger leicht ist die Aneignung einer richtigen Menschenkenntnis, und doch ist diese sehr wichtig im Berufe des Verkäufers. Die Charaktere der Käuferinnen sind unendlich verschieden, es gibt darunter kluge und unkluge, vorsichtige und unentschlossene, bequeme und anspruchsvolle, routinierte und schüchterne. Da ist es die Aufgabe der Verkäuferin, das Wesen der Käuferin zu ergründen; sie muss fühlen und wissen, was gerade für diese Käuferin passt und ihre Kauflust anregt. Doch nicht etwa in der Weise, dass sie ihr einen Artikel oder eine Ware anschwatzt, die das Bedürfnis der Käuferin nicht im richtigen Masse befriedigt, oder es übersteigt und ihre Kaufkraft auf lange Zeit hinaus lähmt. Der Beruf einer Verkäuferin verlangt zur richtigen Ausübung Ernst und volle freudige Hingabe.

Eine richtige Ausbildung der Verkäuferinnen ist ein Gebot der Zeit, das haben verschiedene Städte des Auslandes bereits erkannt und haben Verkäuferinnenschulen gegründet. Auch einige Schweizer Städte, wie Zürich, Bern, Basel und Winterthur haben die berufliche Ausblildung der Ladentöchter als notwendig und durch Subventionierung von Kursen oder Schulen hierin Anfänge gemacht. Die Referentin hält eine zweijährige Lehrzeit mit 6 Stunden Theorie pro Woche für geeignet, um berufstüchtige Verkäuferinnen heranzubilden. Diese Ausblidung läge im Interesse des Ladenpersonals selbst, da qualifizierte Kräfte auch besser belöhnt werden können, aber auch im Interesse des Geschäftsinhabers, denn je besser, je individueller die Bedienung, desto treuer der Käufer. Diese Treue der Käuferschaft ist gegen früher sehr geschwunden, aber es sollte jedem Kaufmann und auch seinem Personal daran gelegen sein, sich einen sicheren Kundenkreis zurückzuerobern. Darum hat der ganze Stand der Detaillisten die Aufgabe, ein Verkaufspersonal zur Tüchtigkeit zu erziehen. In der besseren Ausbildung liegt ein ethisches Moment, denn das Streben nach Höherem hält die Versuchung fern und erhöht die Berufsfreudigkeit. Wer aber seinen Beruf tüchtig auszuüben versteht, wird ihn auch achten und schätzen lernen. Die Berufsschule ist darum unerlässlich, sie macht aufmerksam auf das, was im Berufe wissenswert ist, lehrt praktisches Denken, und, was in erster Linie notwendigt ist, rasches und sicheres Rechnen. Sie vermittelt auch die Achtung vor der Ware und ihre Kenntnis, pflanzt Achtung vor den Wünschen des Käufers, schafft den Boden für einen erspriesslichen, angenehmen Verkehr im Detailhandel. Berufseignungsprüfungen sind sehr zu empfehlen, sie ersparen in vielen Fällen unangenehme Enttäuschungen. Unqualifizierte können dabei rechtzeitig ausscheiden und ihren Fähigkeiten und Anlagen gemäss einem anderen Berufe zugeführt werden. Statt Eleganz in ihrem Aeusseren zeige die Verkäuferin gediegene Einfachheit, beweise Takt im Verkehr und Ordnungssinn im Geschäftsbetriebe.»

Es geschehen Zeichen und Wunder.

(Genossenschaftliche Erleuchtung in Mittelstandskreisen.)

Wir erleben wieder einmal die Verwandlung des Saulus in einen Paulus. Die Gegner der Konsumvereine und damit des Genossenschaftsgedankens werden immer mehr genötigt, ihm Konzessionen zu machen, ihn nicht nur selbst sich praktisch nutzbar zu machen, sondern auch seine allgemeine Berechtigung und Nützlichkeit, seine weitreichende soziale und kulturelle Bedeutung anzuerkennen.

Ein sehr beachtenswertes Bekenntnis dieser Art enthält die Nr. 22 der «Schweiz. Schuhmacher-(Meister-)Zeitung», die früher manchen Hetzartikel gegen die Konsumvereine und die sozialen Genossenschaften überhaupt veröffentlicht hat. Sie publiziert eine tabellarische Darstellung der im Jahre 1907 gegründeten Einkaufsgenossenschaft des Verbandes Schweiz. Tapezierer- und Möbelgeschäfte, der wir folgendes entnehmen: Die Genossenschaft begann 1907 mit 56 Mitgliedern und einem Kapital von Fr. 14,150.— sowie Warenlager von Fr. 23,600.—. In den ersten beiden Jahren 1907/08 hatte sie einen dividendenberechtigten Umsatz von Fr. 94,484.90. Er stieg dann von Jahr zu Jahr und erreichte im letzten Friedensjahr 1913 das Maximum mit Fr. 342,495.05. In den nächsten beiden Jahren ging der Umsatz zurück auf Fr. 282,803.50, stieg dann wieder, um 1920 mit Fr. 1,470,680.75 den zweiten Höhepunkt zu erreichen. Die Wirtschaftskrise senkte diese Absatzsumme 1921 auf Fr. 978,135.65, die aber im letzten Jahre 1922 wieder auf Fr. 1,009,285.50 gestiegen ist. Die Mitgliederzahl stieg bei kleinen Schwankungen auf 417 in 1922. Die Genossenschaft zahlte jedes Jahr Dividenden aus, von 4% im Minimum (1921) bis 10% (1916 und 1917) im Maximum, 1922 6%. Die gesamte Dividendensumme, die in den 16 Jahren an die Mitglieder ausbezahlt wurde, beträgt Franken 570 914.50. Das Betriebskapital (Anteilscheine und Obligationen) ist auf Fr. 449,238.10 gestiegen, der Reservefonds betrug Ende 1922 Fr. 177,000.—, das Warenlager hatte einen Wert von Fr. 625,000.—.

Diese günstige Entwicklung veranlasst einen Mitarbeiter des genannten Blattes dem Genossenschaftswesen ein begeistertes Loblied zu singen. Er schreibt:

«Die Genossenschaft ist eingewoben in den grossen Fragenkomplex des Wirtschaftslebens, der der Zukunft zur Lösung obliegt.

Die Genossenschaft dient dazu, den Bauernstand und das Handwerk lebenskräftig zu erhalten und damit die Fundamente zu befestigen, auf denen sich jeder gesunde Gesellschaftsbau auch in aller Zukunft nur erheben kann.

Die Genossenschaft dient dazu, neben den bestehenden Wirtschaftsformen und über diese hinaus eine wirtschaftliche Organisation zu ermöglichen, die die Vorteile unserer höchsten Wirtschaftsform — der kapitalistischen — zum guten Teil in sich aufnimmt und empfindliche Mängel des Kapitalismus ausschaltet. Das aber leistet sie durch Anwendung folgender scheinbar so naheliegenden Prinzipien:

a) Sie gestaltet die Wirtschaftsgesinnungen neu oder man kann ebenso gut sagen: sie bringt vorkapitalistische Wirtschaftsprinzipien wieder zu Ehren. Das sind folgende: Sie geht von dem aller natürlichen Menschheit selbstverständlichen Gedanken aus, dass die Wirtschaft um der Menschen willen, d. h. um deren Bedarf an Gütern zu decken, da sei; sie schaltet also — und das ist von entscheidender Wichtigkeit — das Erwerbsprinzip aus, durch dessen Anerkenntnis die menschliche Wirtschaft auf den Kopf gestellt war, die durch die Annahme des Bedarfsdeckungsprinzipes also wieder auf die Füsse gestellt wird. Sie beseitigt gleichermassen das Konkurrenzprinzip und zieht mit der Beseitigung dieser beiden Grundprinzipien, auf denen der Kapitalismus aufgebaut war, die Giftstacheln aus dem volkswirtschaftlichen Körper; sie greift aber noch weiter umgestaltend in die Wirtschafts- und allgemeiner die soziale Gesinnung ein, insofern sie den Klassenhass aus den Beziehungen der Wirtschaftenden ausmerzt.

Sie tut das aber alles — und das scheint mir die Hauptsache zu sein — ohne die wahrhaft unerlässlichen Triebkräfte des Wirtschaftslebens zu zerstören, wie es aller Kommunismus tut, die Selbstverantwortlichkeit, das Selbstinteresse, das Entgeltlichkeitsprinzip; die Entlohnung bleibt grundsätzlich auf dem Prinzip der Leistung aufgebaut: jedem nach seinen Leistungen und nicht, wie es der Kommunismus predigt, jedem nach seinen Bedürfnissen. Dadurch wird die Begehrlichkeit hintangehalten und die wirtschaftliche Tüchtigkeit entwickelt, ohne die keine komplizierte Gesellschaft wie die unsrige bestehen kann.

b) Die Genossenschaft gestaltet ebenso die Wirtschaftsform um, die Prinzipien, auf denen sich die Wirtschaftsorganisation aufbaut. In ihr kommt der fruchtbare Gedanke zur Geltung, dass alle Planwirtschaft — d. h. grundsätzlich alle Wirtschaft, die dem Walten des Naturprozesses entzogen und irgendwie «geordnet», «normiert» ist — sich von dem Konsum her orientieren und gestalten muss. Bei allen ihren Bestrebungen aber erkennt sie:

c) Die moderne Technik als die unvermeidliche Grundlage an, auf der sich der zukünftige Gesellschaftsbau, sofern er nicht vom Bauern- und Handwerkertum eingenommen wird, erheben muss. Haben wir diese Grundideen der Genossenschaft richtig erfasst, so wird es uns nun aber auch leicht, ihren reformatorischen Wert, ihren Kulturwert zu bestimmen.

Mancher Leser wird sich nun fragen, sind wirklich Anhaltspunkte da und können Beweisgründe erbracht werden, dass das oben Gesagte für den Handwerker zutrifft? Darüber will ich weiter keine Worte verlieren, sondern ich lasse die Statistik des Schweiz. Tapezierermeister-Verbandes folgen und möchte Sie ersuchen, einmal nachzurechnen, was diese Genossenschaft in zwanzig Jahren dem Verbande bringen wird, auch bei dem jetzigen Stande, selbst wenn der Umsatz sich nicht vermehren würde. Hier gilt aber auch: «Ohne Saat keine Ernte»; hat aber der Handwerker die Fähigkeit nicht, zu säen, so wird er auch nicht ernten.

Die Stärke der Genossenschaft als eines sozialen Umgestaltungsprinzipes liegt darin, dass sie die Reformen mit dem Menschen von heute durchzuführen vermag. Sie braucht nicht darauf zu warten, bis ein neuer, edler Menschentyp, der Gemeinschaftsmensch, der Mensch, der der Idee lebt, als Massenerscheinung entstanden sei. Sie führt die Masse an der Hand der Interessen zu höheren, edleren Gesellschaftsformen hinan. Sie wird der glücklichsten Idee der Zukunft zum Leben verhelfen: das Wirtschaftsleben reich zu gestalten und doch zu einer inneren Einheit verwachsen zu lassen. In der Zukunftswirtschaft wird es kein «entweder oder» verschiedener Wirtschaftssysteme, sondern ein «sowohl als auch» geben. Eigenwirtschaft, Handwerk, Kapitalismus, Kollektivismus werden nebeneinander bestehen, jedes an seinem Platz und jedes seinem Wesen gemäss am Werke. Und gleichsam den Kitt zwischen allen diesen Bestandteilen wird die Genossenschaft bilden. Sie wird das Handwerk kräftigen, sie wird dem Kapitalismus Schranken setzen, sie wird die Gemeinwirtschaft vor bureaukratischer Verknöcherung bewahren helfen. Ihrer innersten Idee entspricht es, dass das Wirtschaftsleben buntgestalt ist, sie heischt alle andern Wirtschaftsformen neben sich, sie tritt überall ergänzend, stützend, helfend, verbessernd neben diese, weil sie ihrem Wesen nach keine absolutistische Lösung der Wirtschaftsprobleme geben kann und will. Darin beruht ihre Grösse als sozialreformatorisches Prinzip.

Aber darüber hinaus wird es niemand verwehrt sein, der Genossenschaft auch eine Bedeutung für die Veredelung der Menschennatur, oder wenigstens deren Disziplinierung zuzuerkennen. Durch die Ausmerzung vieler Untugenden, die im kapitalistischen Wirtschaftssystem ihre Nahrung fanden, durch den positiven Charakter der Interessen, deren Betätigung sie fordert, kann sie sehr wohl den Boden abgeben für eine mögliche Entfaltung und Auswirkung von Gemeinschaftstugenden. Auf ihrem Hintergrunde haben Bruderliebe, Vaterlandsliebe, Gottesliebe es leichter, sich zu entwickeln, als auf dem Hintergrunde des die Gemeinheit fördernden Kapitalismus. Das ist die Hoffnung, das ist der Traum, das ist der Glaube der Ethiker und Religiösen unter den Genossenschaftern. So konnten Männer wie Ludlow und Neale auf den Gedanken kommen, dass Christentum und Genossenschaft gleiche Begriffe seien. Und es liegt kein Grund vor, der diesen Glauben als Wahnglauben zwingend erwiese. Auch wer nicht Milieugläubiger ist, wird doch nicht bestreiten können, dass bestimmte Umwälzformen sich mehr eignen als andere, bestimmte Seiten des menschlichen Wesens zur Entwicklung zu bringen. Ob dies gelingen wird, dieses zu tun — das hängt eben von jedermanns Glauben ab und wie er des Menschen Natur einschätzt.»

Es sind in diesen Ausführungen manche Sätze enthalten, mit denen wir nicht übereinstimmen. Aber wir wollen darauf verzichten, weitläufig dagegen zu

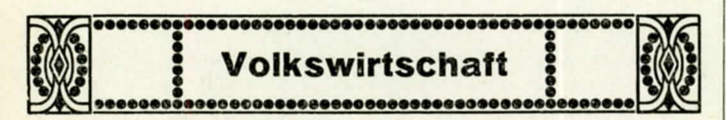
Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Läden	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Total	Betriebskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung in %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Amriswil . . .	30. 6. 23	381	8	403,579	1,059	230,217	?	?	11,595	11,350	5 u. 4	—	—
Arbon . . .	30. 6. 23	1,595	13	1,375,180	862	418,749	226,622	16,5	*) 78,829	*) 72,146	*) 7 u. 5	5,800	—
Biberist . . .	30. 6. 23	712	4	633,370	890	269,078	94,365	14,9	28,723	27,008	6, 3 u. 2	3,392	1,000
Derendingen .	30. 6. 23	1,001	9	627,986	627	312,394	135,188	21,5	35,113	34,013	8 u. 4	24,000	—
Ems	30. 4. 23	312	2	174,529	559	91,599	16,567	9,5	10,215	7,603	6	—	2,612
Ernen	28. 3. 23	84	1	49,432	588	31,212	2,233	4,5	3,612	2,850	10	—	720
Herisau . . .	30. 6. 23	1,788	10	859,679	481	582,819	172,997	20,1	29,545	?	?	2,284	?
Horgen . . .	30. 6. 23	1,962	15	1,798,985	917	815,794	234,231	13,0	100,046	92,100	6	15,607	7,000
Kirchberg (B.) .	30. 6. 23	790	2	533,150	675	301,698	42,617	8,0	50,781	36,842	8	2,000	13,000
Kirchdorf . .	30. 6. 23	332	3	205,902	620	114,397	22,188	10,8	14,914	13,600	8	120	2,000
Laufen . . .	30. 6. 23	717	7	556,897	777	358,616	70,875	12,7	29,837	24,540	6	3,120	2,177
Mollis	31. 7. 23	134	1	140,777	105	79,902	13,388	9,5	11,666	9,948	11 u. 7	—	1,000
Murg	30. 6. 23	?	1	183,643	?	123,305	15,684	8,5	10,299	?	8 u. 5	500	2,500
Oberentfelden .	30. 6. 23	450	2	269,438	599	127,992	21,548	8,0	23,789	18.581	8	2,027	4,620
Ragaz	30. 6. 23	312	1	127,000	407	73,200	17,115	13,5	3,372	3,372	5	—	—
Rheineck . .	30. 6. 23	1,905	5	558,963	293	211,340	85,765	15,3	35,517	32,494	8	2,000	1,000
Rorschach . .	30. 6. 23	2,034	15	1,227,915	604	592,568	212,243	17,2	64,479	64,400	7 u. 5	17,162	3,500
St.Gallen,A.K.G.	30. 6. 23	401	1	131,031	327	92,085	18,178	13,9	7,997	5,966	8	1,038	1,600
Schmerikon . .	30. 6. 23	142	1	?	?	55,442	9,055	?	6,491	5,713	10	—	778
Schöftland . .	30. 6. 23	688	4	208,789	303	60,739	36,837	17,6	9,424	8,172	5 u. 4	—	1,200
Seon	30. 6. 23	85	1	98,950	1,164	72,816	10,111	10,2	3,868	3,635	6 u. 5	1,486	700
Sevelen . . .	30. 6. 23	530	4	306,675	579	114,945	47,559	15,5	7,634	6,440	7	83	1,800
Suhr	30. 6. 23	270	1	166,226	616	113,778	18,814	11,3	10,495	8,138	6 u. 3	4,259	1.800
Teufen . . .	30. 6. 23	510	3	180,437	354	67,426	32,695	18,1	9,665	9.551	7 u. 5	918	—
Trogen . . .	30. 6. 23	1,318	3	496,905	377	190,528	47,033	9,5	47,958	37,445	10	—	2,831
Turgi	30. 6. 23	879	4	890,246	1,013	599,568	93,216	10,5	84,536	61,855	9 u. 6	9,267	12,464
Uetikon . . .	30. 6. 23	281	4	243,449	866	169,398	37,481	15,4	13,156	10,217	6	871	300
Unterkulm . .	30. 6. 23	310	2	101,652	328	46,048	11,938	8,5	4,700	4,560	7 u. 6	500	1,500
Wattwil . . .	30. 6. 23	949	6	632,682	667	296,995	92,963	14,7	26,000	26,000	5	—	—
Wetzikon (Zch.)	30. 6. 23	2,252	14	1,537,167	683	831,380	243,258	15,8	118,451	75,000	6	23,680	19,000

* Sparrabatt inbegriffen.

polemisieren und begnügen uns mit der Feststellung, dass deren Verfasser die grosse Bedeutung, Berechtigung und Gemeinnützigkeit des Genossenschaftsgedankens in der Theorie wie in der Praxis erkannt hat und nun dafür in wirksamer Weise mit innerer fester Ueberzeugung einsteht und Propaganda macht. Das Meisterblatt, in dem er es tut, wird es hoffentlich in Zukunft unterlassen, unsere Genossenschaften anzufeinden und zu bekämpfen.

Aber, was sagt die verbissene Gegnerin der sozialen Genossenschaften dazu, die «Schweiz. Gewerbe-Zeitung»? *D. Z.*



Wirtschaftlicher Wochenbericht.

In der Schweiz ist eine Revolution ausgebrochen. Die Urheber dieser Revolution erfüllen freilich nicht die Strassen unserer Städte mit Geschrei und Auflauf, sie kommen nicht mit der Ballonmütze und ausgefransten Hosen angerückt, es ist vielmehr eine geräuschlose Revolution und es sind elegante und gewichtige Herren, die sie ins Werk setzen und die, was ihnen an der Zahl mangelt, durch grossgeschriebenes Haben und Verdienen ausgleichen. Das Hauptquartier dieser Revolution ist einer der vornehmsten Vereine des Landes, nämlich der schweizerische Automobilklub, der in seiner letzten Sitzung einstimmig», wohlgemerkt «einstimmig» beschlossen hat, die Sperre der Anleihen der schweizerischen Bundesbahnen, der Eidgenossenschaft und der automobilfeindlichen Kantone zu organisieren als Protest gegen die Bussenpraxis der Kantone, die Sonntagsfahrverbote, die übermässige Steuerbelastung der Automobilisten und die Haltung der Bundesbahnen, die an der neuesten ungeheuren Erhöhung des Benzinzolles schuld seien. Der Bundesrat hat nämlich den Benzinzoll von zehn auf zwanzig Franken pro 100 kg erhöht und der Automobilklub vermutet, dass dies auf Drängen der Bundesbahnen geschehen ist, die damit bezweckten, ihrem gefährlichsten Konkurrenten das Leben ein wenig saurer zu machen. Der Automobilklub will darum sogar eine Initiative gegen die Vollmachten des Bundesrates lanzieren. Auch andere vom Bundesrat durchgeführte oder geplante Zollerhöhungen haben bereits Protest hervorgerufen. Wenn man freilich diese Zollerhöhungen mit der Berufung auf den Sieg des Freihandels in England bekämpft, so ist zu sagen, dass für die Schweiz die Benzinzölle und Tabakzölle keine Schutzzölle, sondern Fiskalzölle, das heisst eine Art Besteuerung des Handels sind, wie sie auch England in seiner freihändlerischen Zollpolitik in zum Teil noch ausgiebigerem Masse praktiziert. Bei der wenig rosigen Finanzlage der Eidgenossenschaft und bei der Schwierigkeit irgend welche Besteuerungsarten durchzubringen, die die Klippe der Volksabstimmung passieren müssen, liegt es natürlich nahe, zu dem bequemen Mittel der Zollerhöhungen zu greifen.

Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben	Warenvorräte	Debitoren	Wertschriften	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositengelder	Obligationengelder	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
251	—	231,968	2,783	5,125	319,299	16,328	92,317	153,474	63,700	9,811	212,000	30,774	Amriswil
15,849	4,942	320,526	52,238	10,300	424,035	8,916	182,831	147,107	117,400	30,473	224,000	115,220	Arbon
10,375	25,955	284,668	13,050	44,300	221,000	15,000	—	327,165	107,700	25,394	72,629	54,582	Biberist
1,279	—	441,992	24,291	4,200	150,710	11,404	421,489	72,613	6,000	13,126	85,500	32,000	Derendingen
1,585	11,518	28,316	1,104	1,400	45,000	1,600	3,600	—	30,000	3,120	—	45,189	Ems
3,213	—	17,896	7,845	—	—	—	2,453	—	—	3,916	—	19,536	Ernen
4,169	6,818	445,297	14,616	15,400	503,500	18,900	92,976	129,443	419,700	16,782	268,500	—	Herisau
22,998	118,736	333,853	—	21,300	620,500	46,000	—	471,014	135,600	68,836	331,500	63,390	Horgen
8,223	143,693	148,666	—	8,400	86,000	1	460	138,193	28,800	34,717	28,000	127,584	Kirchberg (B.)
78	16,883	44,674	5,868	27,600	14,000	500	—	59,597	3,741	—	3,0 0	28,381	Kirchdorf
6,361	—	138,478	—	4,000	161,659	26,190	44,721	98,832	6,100	21,568	97,968	35,491	Laufen
1,121	23,631	39,325	665	600	30,000	1	1,634	31,205	2,500	4,459	15,000	29,423	Mollis
7,665	—	37,204	7,026	1,400	20,500	200	—	14,224	10,620	530	26,000	8,395	Murg
2,002	15,192	66,167	—	3,300	47,000	5,818	766	71,364	—	—	—	48,454	Oberentfelden
1,953	5,147	39,532	—	2,250	61,500	1,316	32,100	24,140	—	6,400	35,000	9,520	Ragaz
16,604	—	167,476	—	32,000	236,000	2,500	20,987	59,951	200,000	9,525	100,100	31,500	Rheineck
9,530	62,576	248,815	—	130,357	353,250	38,760	—	230,485	—	—	381,328	212,445	Rorschach
1,824	1,010	25,118	446	11,120	—	5,500	10,827	—	9,250	9,980	—	5,021	St.Gallen,A.K.G.
1,386	915	23,854	924	1,600	24,500	1	192	—	—	12,830	24,500	6,863	Schmerikon
3,506	425	125,229	1,051	4,096	58,592	3,400	75,034	—	—	13,298	92,545	7,200	Schöftland
684	—	34,601	1,159	400	54,876	2,800	7,724	21,788	4,000	1,640	53,800	1,700	Seon
4,259	1,547	113,501	—	3,308	38,600	4,100	46,371	35,072	23,350	11,496	20,500	19,892	Sevelen
1,428	14,963	28,300	1,540	4,200	66,000	1	—	19,836	22,600	9,980	30,190	22,415	Suhr
365	—	155,787	—	5,401	15,000	2,574	91,689	—	38,440	5,661	20,515	9,836	Teufen
72	41,983	29,716	—	71,584	52,000	1	8,082	—	28,000	—	30,500	74,415	Trogen
19,933	68,182	165,536	12,932	7,600	128,000	12,000	16,205	211,586	—	17,410	10,831	96,000	Turgi
8,030	2,379	97,953	6,014	6,900	188,112	9,000	6,934	72,596	68,000	7,975	130,000	19,800	Uetikon
2,222	—	42,306	—	—	20,311	—	24,214	—	—	1,549	27,978	8,000	Unterkulm
8,852	—	166,911	20,572	15,200	133,629	7,973	141,951	14,131	52,830	19,335	95,000	1,641	Wattwil
27,956	21,535	454,558	24,431	20,601	511,000	31,002	9,051	353,361	255,900	111,115	232,800	57,498	Wetzikon (Zch.)

Im übrigen kann nicht bestritten werden, dass der Bund sich einige Mühe gibt, aus der Defizitwirtschaft herauszukommen. Bekanntlich erreichte 1921 das Defizit mit 127 Millionen Franken den höchsten Betrag, der sich 1922 auf 79 Millionen und für 1923 voraussichtlich auf 60 Millionen vermindern wird, während für 1924 ein Ausgabenüberschuss von 38 Millionen budgetiert ist. Nun ist zwar diese Besserung der eidgenössischen Finanzen grösstenteils durch eine dem Steuerzahler wenig angenehme Erhöhung der Einnahmen erreicht worden, doch ist es dem eidgenössischen Finanzminister auch gelungen, die Ausgaben für 1923 um 23 Millionen unter den Voranschlag herabzudrücken. Es wäre aber wünschenswert, noch weitere Ersparnisse im eidgenössischen Haushalt zu machen. Das gleiche gilt auch von den Kantonen, die zum Teil nur wenig bemüht zu sein scheinen, aus der Defizitwirtschaft wieder herauszukommen und die in aller Ruhe Rückschläge budgetieren, die grösser sind, als vor wenigen Jahrzehnten die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben zu sein pflegte. Besser steht es im Augenblick um Bundesbahnen, Post und Telegraphenverwaltung, die jetzt wieder finanziell festen Boden unter den Füssen zu haben scheinen. Jedenfalls muss auch hier mit Nachdruck auf eine weitere finanzielle Konsolidierung hingearbeitet werden, denn die Lage der Welt ist zu unsicher, als dass man sich mit einem vertrauensseligen Optimismus auf bessere Zeiten über die Sorgen der Gegenwart hinwegsetzen dürfte.

Muss man im Inland noch immer Vorsicht in der Beurteilung der Finanzlage walten lassen, so muss man in ausländischen Dingen doppelt vorsichtig sein. Anfangs Oktober hat eine der grössten schweizerischen Banken in ihrem Monatsbulletin dem französischen Franken eine günstige Zukunft prophezeiht. Wer im Vertrauen auf die autoritative Stelle, die dieses Urteil äusserte, in der Hoffnung auf ein Festbleiben oder Steigen des Frankens disponiert hat, sieht sich heute schwer getäuscht, denn der französische Franken ist mittlerweile von 34 auf unter 30 Franken gesunken und seine wahre Entwertung im Vergleich zum Dollar ist noch grösser. Es erscheint darum wenig angebracht, wenn heute wieder für die italienische Lire in ähnlicher Weise Stimmung gemacht wird. Die dauernden Aussichten einer solchen Valuta hängen nicht von der augenblicklichen finanziellen Lage eines Landes ab und auch eine zurzeit solide Finanzpolitik kann nicht verbürgen, dass eine Papierwährung nicht in naher oder ferner Zeit für verfehlte sozialpolitische Experimente oder für die Befriedigung einer nationalen Grossmannssucht missbraucht wird. Der Tscherwonetz, womit die Bolschewisten ihr Währungsproblem gelöst zu haben vermeinten, hat mittlerweile wieder stark an Wert verloren, denn er ist offenbar von der russischen Regierung nach dem Muster so mancher bürgerlichen Kollegin zum Geldmachen missbraucht worden und der russische Arbeiter, der sich so sehr gemüht hat, seinen Lohn in der neuen Währung ausbezahlt zu erhalten, sieht den Wert dieser Währung in seinen Händen wiederum zusammenschmelzen. Auch die deutsche Regierung wollte mit der Rentenmark dasselbe Spiel beginnen, doch hat der Verwaltungsrat

der Rentenbank das Gesuch um einen neuen Kredit von 1200 Millionen an das Reich abgelehnt. Bleibt er weiterhin gegenüber allen solchen Kreditgesuchen fest, so kann die Rentenmark ein brauchbares Zahlungsmittel werden, das dann aber so bald als möglich in einer neuen Metallwährung verankert werden sollte, wenn sie nicht schliesslich wieder den Weg aller Papierwährungen gehen soll.



Bewegung des Auslandes

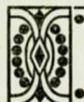


Norwegen.

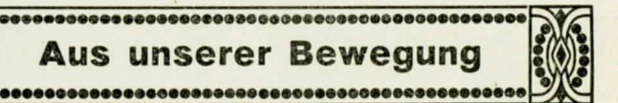
Die neue Seifenfabrik der norwegischen Genossenschaften. Am 12. November weihten die norwegischen Genossenschafter eine neuerrichtete Seifenfabrik ein. Die Seifenfabrik entstand auf die Initiative der Produktionsgenossenschaft Stavanger, die bereits eine Margarinefabrik, eine Bäckerei und eine Kaffeerösterei betreibt, ist aber ein Unternehmen für sich. Teilhaber sind die norwegische Grosseinkaufsgesellschaft und die Produktionsgenossenschaft Stavanger mit je Kr. 100,000.— Einlage. Die geschäftliche Leitung der Fabrik liegt in den Händen des Geschäftsführers der Produktionsgenossenschaft Stavanger. Sitz der Gesellschaft sowohl als auch des Betriebes ist Stavanger. Die Kosten des Baues und der gesamten Einrichtungen belaufen sich auf Kr. 305,000.—. Die Produkte der neuen Fabrik tragen die sehr zeitgemässe Marke «Radio». Die Marke ging aus einem Wettbewerb hervor, an dem sich ungefähr 1000 Personen beteiligten.

Grossbritannien.

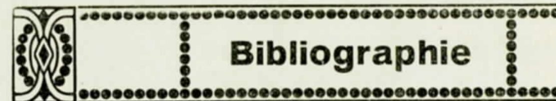
Die kürzlich stattgefundenen Parlamentswahlen haben auch der «Co-operative Party» einen kleinen Zuwachs gebracht. Wie man weiss, bemühen sich die britischen Genossenschafter seit dem Jahre 1917, eine eigene Vertretergruppe im Unterhaus zu schaffen, nicht ohne dabei in den eigenen Reihen auf etwelche Opposition zu stossen. Es ist nun gelungen, die bisherige kleine Fraktion von vier Genossenschaftern auf sechs zu erhöhen, indem nicht nur die bisherigen Mitglieder unter erheblichem Stimmenzuwachs wiedergewählt wurden, sondern noch zwei neue Sitze, einer im Glasgower Bezirk und ein anderer in Kettering, gewonnen werden konnten. Die Propaganda für selbständige Beteiligung an den Wahlen begann 1918. Für die damals aufgestellten zehn Kandidaten der «Co-operative Party» wurden im ganzen 57,766 Stimmen abgegeben, welche Zahl sich 1923 auf 126,404 erhöhte. Die Gewählten sind sämtlich erprobte, aus einfachen Verhältnissen stammende Genossenschafter, die der Bewegung in den verschiedensten Stellungen und Aemtern wertvolle Dienste leisteten. Der Wahlkampf vollzog sich auch für die Genossenschaftsgruppe unter der Parole: Fort mit der Schutzzollpolitik und der nationalen Isolierung! Die Kandidaten der Partei, heisst es in einer retrospektiven Betrachtung der «Co-operative News», «bezogen sofort Stellung gegen die Beschränkung des Freihandels, des freien Warenaustausches und die Besteuerung der Lebensmittel.... Sie betonten mit Nachdruck, dass die britische Auslandspolitik beseelt sein müsse vom Geist des Zusammenwirkens, des Friedens und des guten Willens im Verkehr mit andern Völkern, die als Freunde und Kontrahenten, nicht aber als Feinde und Rivalen zu betrachten seien». Im Sinne dieser Forderungen dürfte übrigens auch ein grosser Teil der Mitglieder der Arbeiterpartei einen Einfluss im neu zusammentretenden Unterhaus zur Geltung bringen. Die Genossenschaftspresse rechnet damit, dass von den 193 Vertretern der Labour Party 140 die genossenschaftlichen Interessen des britischen Volkes verteidigen helfen werden.



Aus unserer Bewegung



Belp. (Korr.) Die Konsumgenossenschaft Belp hielt Sonntag, den 16. Dezember 1923 im Restaurant Bahnhof in Belp ihre 18. ordentliche Generalversammlung ab. Diese war wider Erwarten gut besucht. Der Verwaltungsrat fand es dieses Mal für angezeigt, ein Referat über Genossenschaftstreue wie Zweck und Ziel einzuschalten, da das Verhalten der Mitglieder zu wünschen übrig lässt. In verdankenswerter Weise erklärte sich Hr. Fr. Tschamper, Präsident des Kreisverbandes IIIa bereit, hierüber zu referieren. In klaren, leicht verständlichen Worten schildert er den Werdegang der Genossenschaften einst und jetzt, dabei viel aus seinen eigenen Erfahrungen schöpfend. An dieser Stelle dem Referenten nochmals besten Dank. Die Traktandenliste wurde rasch erledigt. Neu in den Verwaltungsrat wurden infolge Demissionen und Rücktritt gewählt die Herren Fr. Erb, Lehrer, Rud. Brönnimann, Maurer und Frau M. Kobel-Althaus; diese letztere Wahl wurde allgemein beglückwünscht, da nun dem Verwaltungsrat zum ersten Male auch eine Frau angehört.



Bibliographie



Eingelaufene Schriften.

V. Totomianz: Die Konsumvereine in Russland. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Untersuchungen über Konsumvereine, herausgegeben von C. J. Fuchs und R. Wilbrandt, 150. Band, 70 S.)

Die russische Genossenschaftsbewegung kann in der jetzigen Zeit ein besonderes Interesse beanspruchen, weil in keinem Lande, in dem Genossenschaften existieren, so um die Existenz der Konsumvereine und der verwandten Organisationen gestritten wurde. Nirgends setzte sich der der Bewegung zugrunde liegende Selbsthilfegedanke gegen die staatliche Bevormundung so deutlich durch wie in Russland unter der Herrschaft des Bolschewismus. Die russischen Konsumvereine entstanden unter dem Einfluss der deutschen Organisationen Schulze-Delitzscher Richtung und breiteten sich zunächst nur langsam in den grösseren Städten des weiten Landes aus. Die wirtschaftlichen und auch die gesetzlichen Vorbedingungen waren keine günstigen, im Gegensatz zum Nationalcharakter der Bevölkerung, der dem Gedanken der Kooperation leicht zugänglich ist. Erst die Revolution vom Jahre 1905, die bekanntlich dem russisch-japanischen Kriege folgte, wirkte befreiend auf die latenten kooperativen Kräfte, nachdem schon gegen Ende des Jahrhunderts eine Revision der Gesetzgebung eine rechtlich bessere Grundlage für das Gedeihen der Vereine geschaffen hatte. Besonders vom Jahre 1907 an ist ein rapides Ansteigen der Zahl der Vereine und der Mitglieder zu konstatieren, da die ungeheuren Massen der russischen Bauernbevölkerung sich genossenschaftlich zu organisieren begannen. Die Kriegszeit gab der Bewegung neue Nahrung, insbesondere die ersten Jahre nach dem Sturz des Zarentums. In den Städten und auf dem Lande entstanden damals neben den Warenvermittlungs- und den Kreditgenossenschaften auch Produktivgenossenschaften, sog. Artels, die hauptsächlich zur Versorgung der riesigen Armee mit Nahrung und Kleidung gebildet wurden. Die Kriegsnot schmiedete die Vereine zusammen und der Moskauer Verband wusste diese Bestrebungen zur Zentralisation in wirksamer Weise zu fördern, indem er seine umfassende Aufklärungsarbeit unverdrossen fortsetzte und sogar mit seinen Publikationen nicht nachliess, als unter dem Regime des Bolschewismus das Papier knapp wurde.

Im Jahre 1918 erreichte die Bewegung mit der Zahl von 54,400 Genossenschaften ihren Höhepunkt, wovon 16,500 Kredit-, 25,000 Konsum-, 8400 landwirtschaftliche Vereine, 3000 Genossenschaftsmolkereien und 1500 Produktivgenossenschaften. Die bolschewistische Regierung hat zuerst, ohne dass sie wollte, zugunsten der Konsum- und Kreditvereine gehandelt, weil sie die privaten Unternehmungen verstaatlichte und damit die Leute zwang, in der Genossenschaft ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse

zu befriedigen. Der Verband in Moskau kaufte viele Fabriken, die sonst nationalisiert worden wären. Die staatliche Organisierung der Konsumgenossenschaften hat aber auch diesen Organisationen schliesslich in hohem Masse geschadet: aus der lebendigen Wirtschaftsgenossenschaft wurde ein bureaukratischer Apparat, der nur schwerfällig funktionierte und durch allerlei Zentralisationstendenzen gehemmt war. Erst nachdem die Bolschewisten den Genossenschaften wieder die Freiheit gaben, konnten sie ihren Weg wieder fortsetzen. Die Gesetzgebung, die während einiger Jahre ihrer Tätigkeit Fesseln angelegt hatte, gestattet nun den Vereinen wieder, sich ohne staatliche Beeinflussung zu entwickeln. Im Jahre 1921 wurde der damals noch staatliche «Centrosojus» vom Internationalen Genossenschaftskongress in Basel als die rechtmässige Zentralorganisation der russischen Konsumvereine anerkannt.

Die Schrift von Professor *V. Totomianz*, die wir damit kurz skizziert haben, gibt einen sehr klaren und umfassenden Einblick in das Wesen, die Geschichte und den Stand der russischen Genossenschaftsbewegung. Als Ergänzung bietet der Verfasser statt der Vorrede eine ansprechende Darstellung seiner eigenen Tätigkeit für die russischen Konsumvereine, für die er während 25 Jahren sehr intensiv gewirkt hat. Da er wohl wie kein Zweiter berufen ist, über seine heimatliche Bewegung zu berichten, so ist seine aus lebendigster eigener Anschauung entsprungene Schrift ein sehr wertvolles Dokument für die Kenntnis der Genossenschaften im gegenwärtigen Russland. Eine vorzügliche Einleitung zu dem inhaltsreichen Bändchen bietet ausserdem die gehaltvolle Vorrede des Herausgebers, Prof. Wilbrandt in Tübingen. *K. P.*

Genossenschaftliche Volksbibliothek. Herausgegeben vom Verband schweiz. Konsumvereine. Heft 10. Bilder aus dem genossenschaftlichen Tier- und Pflanzenleben. I. Der genossenschaftliche Gedanke im Weltbild. Von Dr. *H. Faucherre.* 28 S.

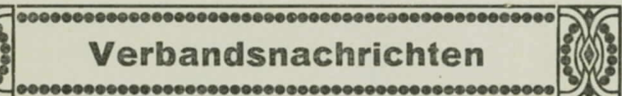
Eugène Schwiedland. Das Genossenschaftswesen. Dritte Aufl. 1923. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. 20 S.

Travail de nuit dans les boulangeries. Genève. Bureau international du travail. 1923. 38 p.

Internationale Ausstellung des Genossenschaftswesens und der Wohlfahrtspflege Gent (Belgien) 1924. 15. Juni bis 15. September. Programm. Genehmigt an der Sitzung vom 4. Febr. 1923 in Gent vom leitenden Ausschuss des Internationalen Genossenschaftsbundes.

Banque populaire suisse. 54me Rapport de gestion sur l'exercice 1922. Présenté par le Conseil d'Administration à l'Assemblée des délégués du 27 mars 1923. 36 p.

Schweizerische Bankiervereinigung. Elfter Jahresbericht über das Geschäftsjahr vom 1. April 1922 bis zum 31. März 1923. 185 Seiten.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 21., 24. und 29. Dezember 1923.

1. Ein Bericht des Herrn Vaudan, Martigny, Revisor des V. S. K., über eine am 4. Dezember 1923 in Morges vorgenommene Kontrollrevision wird zur Kenntis genommen. Der Revisor spricht sich über die Führung des Lagerhauses Morges sowohl als insbesondere auch über den Erwerb der Liegenschaft in Morges befriedigend aus.

2. Von den Neuschatzungen der Liegenschaft Thiersteinerallee 22, Basel und der Liegenschaften in Weggis wird Kenntnis genommen.

3. Der Vorstand des Kreisverbandes I des V. S. K. (Genf, Waadt und Unter-Wallis) bringt seine neue Konstituierung zur Kenntnis. Als Präsident wurde Herr F. Roumier und als Sekretär Herr Louis Mercier, beide in Genf, gewählt.

4. Aenderungen in den Vorständen der Vereine Niedergösgen und Weesen werden zur Kenntnis genommen. Weesen sah sich deshalb zu einer Aenderung veranlasst, weil zwei Angestellten der S. B. B. von der Kreisdirektion nahe gelegt wurde, ihr genossenschaftliches Amt niederzulegen, sofern der Verein auch an Nichtmitglieder verkaufe. Da die Generalversammlung des Vereins eine Statutenrevision im Sinne des ausschliesslichen Verkaufes an Mitglieder ablehnte, sahen sich die beiden bisherigen Kommissionsmitglieder veranlasst, aus dem Vorstande auszuscheiden.

5. Die Konsumgenossenschaft Uetikon am See meldet den Rücktritt auf Ende Dezember 1923 ihres bisherigen Verwalters, Herrn Gugolz, und dessen Ersetzung durch Herrn Karl Reimann.

6. Die Verwaltungskommission beschloss, die Zuteilung des Gratisinseratenraumes auf der dritten und vierten Seite im «Genossenschaftlichen Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» neu zu ordnen, und zwar in dem Sinne, dass die Abonnentenzahl die Grundlage bildet und die Höhe des Warenbezuges vom V. S. K. im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Vereins zu einer entsprechenden Vergünstigung berechtigt. Bei dieser Berechnung muss in Betracht gezogen werden, dass der Umsatz eines Vereins mit dem V. S. K. sozusagen dem Einstandspreis entspricht, währenddem jedoch dem Gesamtumsatz eines Vereins die Verkaufspreise zugrunde liegen. Es erhellt hieraus ohne weiteres, dass ein Verein nie 100% seines Umsatzes (dem Werte nach gerechnet) vom V. S. K. beziehen kann. Es wird deshalb auch verständlich erscheinen, weshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung die Kategorie des höchsten Zuschlages mit 60% und darüber angeführt wird. Als Umsatz mit dem V. S. K. gilt der jeweilige Warenbezug im verflossenen Kalenderjahr, für die Berechnung des Gratisinseratenraumes pro 1924 also der Warenbezug beim V. S. K. pro 1923. Für den

Vereine mit Abonnenten	Grundanspruch nach der Abonnentenzahl auf Seite	Zuschlag unter Berücksichtigung des Warenbezuges vom V. S. K. im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Vereins					
		Warenbezug 1—30%		Warenbezug über 30—60%		Warenbezug über 60%	
		Zuschlag Seite	Total Seite	Zuschlag Seite	Total Seite	Zuschlag Seite	Total Seite
1— 250 . . .	1/24	1/24	1/12	2/24	1/8	3/24	1/4
251— 500 . . .	2/24	1/24	1/8	4/24	1/4	6/24	1/3
501— 750 . . .	1/4	1/8	3/8	1/4	1/2	2/4	3/4
751— 1000 . . .	3/8	1/8	1/2	3/8	3/4	5/8	1/1
1001— 5000 . . .	1/2	2/8	3/4	4/8	1/1	8/8	1 1/2
5001—10,000 . . .	3/4	2/8	1/1	6/8	1 1/2	8/8	1 3/4
über 10,000 . . .	1/1	4/8	1 1/2	6/8	1 3/4	8/8	2

Umsatz der Vereine sind jeweilen die letzten statistischen Erhebungen zu berücksichtigen.

Die Zuteilung des Gratisinseratenraumes erfolgt somit nach dem Schema auf Seite 11.

Gestützt auf obigen Beschluss und das vorstehende Schema, wird jeder Verein ohne weiteres den ihm zukommenden Gratisinseratenraum ermitteln können. Allfällige Anfragen sind an die Abteilung Administration der Verbandsblätter des II. Departementes zu richten.

---

1. Dem Aufnahmebegehren der Società cooperativa di consumo di Monte (Tessin), gegründet am 23. Mai 1922, im Handelsregister eingetragen am 5. Dezember 1923, wird entsprochen. Gegenwärtige Mitgliederzahl 16, Zuteilung zu Kreis X.

2. Wie wir vernommen haben, wird in nächster Zeit eine Revision der Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetz vorgenommen.

Wir möchten anmit die Verwaltungen der Verbandsvereine, sowie der vom V. S. K. gegründeten Zweckgenossenschaften, sowohl als auch die verschiedenen Abteilungen des V. S. K. ersuchen, allfällige Wahrnehmungen und Wünsche, die bei der Revision dieser Lebensmittelverordnungen berücksichtigt werden sollten, bis 15. Januar 1924 der Verwaltungskommission zur Kenntnis zu bringen, damit von Seiten des V. S. K. der mit der Revision betrauten Kommission eine Eingabe zugestellt werden kann.

---

1. Folgende Mitteilungen von Verbandsvereinen werden zur Kenntnis genommen:

Die Konsumgenossenschaft Neuenegg hat für ihre beiden Läden das Telephon eingerichtet:

Anruf für Laden in Neuenegg: Neuenegg No. 50
Anruf für Laden in Flamatt: Neuenegg No. 40.

Der Allg. Konsumverein Niederschönthal hat in Neu-Frenkendorf ein Verkaufslokal eingerichtet.

Die Société de consommation Boudry-Cortaillod errichtet in Boudry ein zweites Verkaufslokal unter der Bezeichnung Boudry 2.

2. Von einem Verbandsverein wird hinsichtlich der Neuregelung des Gratisinsertionsrechtes im «Genossenschaftl. Volksblatt» darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des Umsatzverhältnisses zwischen Verbandsverein und V. S. K. auf solche Betriebe wie Metzgereibetrieb Rücksicht genommen werden sollte, für welche der Verein die Waren nicht beim V. S. K. decken könne.

Die Verwaltungskommission bemerkt, dass wenn bei jedem einzelnen Verein alle Sonderbetriebszweige bei der Umsatzberechnung für die Festsetzung des Gratisinsertionsraumes hätten in Berücksichtigung gezogen werden sollen, die Errechnung des Prozentsatzes überaus kompliziert geworden wäre und gleichwohl wieder nach dieser oder jener Richtung hin hätte beanstandet werden können. Allgemein ist jedoch die Verwaltungskommission der Auffassung, dass auch Vereine mit Metzgerei-Betrieb ihren Bedarf durch den V. S. K. bezw. durch die Bell A. G. sehr wohl decken könnten. Wir haben ferner die Ueberzeugung, dass ein Grossteil der Warenbezüge, die einzelne Vereine glauben bei privaten Lieferanten machen zu müssen, sehr wohl beim V. S. K. zu gleich günstigen Bedingungen erfolgen könnten. Wenn die Vereine auch nur diejenigen Artikel, in denen der V. S. K. wirklich leistungsfähig ist, voll und ganz von unserer Zentraleinkaufsstelle beziehen würden, könnten sie unserer Auffassung nach ohne weiteres einen Bezug von 60% ihres Umsatzes beim V. S. K. aufweisen und demgemäss die Zuteilung des grössten Gratisinsertionsraumes ihrer Kategorie erreichen.

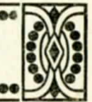
3. Der Kreisverband V (Aargau) des V. S. K. hat in Aussicht genommen, im Laufe des Monats Januar fünf Instruktionskurse für das Verkaufspersonal der Kreisvereine abzuhalten. Die Verwaltungskommission beschliesst, vom Verbande aus an diese Kreiskonferenzen zur Mitwirkung zu delegieren die Herren E. Scholer, Vertreter, und Dr. H. Faucherre, vom II. Departement für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen, die in Verbindung mit einer Instruktionsverkäuferin des V. S. K. den belehrenden Teil der Kurse übernehmen werden.

4. Die Société coopérative de consommation de Neuchâtel teilt mit, dass sie vorderhand für die Zeit vom Januar bis Ende April 1924 wieder die Wochenausgabe der «Coopération» abonniere.

5. Am Schlusse der letzten Sitzung der Verwaltungskommission im Jahre 1923 angelangt, entbietet die Verwaltungskommission sämtlichen Vereinsvorständen und Vereinsverwaltungen die besten Glückwünsche für das kommende Jahr. Wir verdanken sämtlichen Genossenschaftern und Mitarbeitern ihre Mitwirkung im verflossenen Jahre und geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Genossenschaftsbewegung auch im Jahre 1924 mehr und mehr an Boden gewinnen werde.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Nachfrage.

Grösserer Konsumverein der Ostschweiz sucht mit Antritt auf 1. März tüchtigen, selbständigen **Bäcker-Konditor.** Bewerber, welche mit Maschinen und Dampfbackofen vertraut sind und sich über genügende Fachkenntnisse ausweisen können, belieben selbstgeschriebene Offerten unter Chiffre K. G. 24 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Konsumgenossenschaft der Nordostschweiz (ca. 300,000 Fr. Umsatz) sucht zu baldigem Antritt selbständigen **Verwalter-Verkäufer.** Kautionsfähiger Bewerber, versiert in Buchhaltung, Kalkulation, Ladenservice und Magazindienst belieben ihre Anmeldungen unter Angabe von Gehaltsansprüchen und frühestem Eintritt sofort unter Chiffre P. V. 1924 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Angebot.

Bilanzsicherer **Buchhalter** und guter Organisator, in ungekündigter Stellung in Privatbetrieb, mit vorheriger mehrjähriger Tätigkeit als Magazinchef in Genossenschaftsbetrieben, sucht passendes Engagement als **Verwalter, Buchhalter** oder **Verwalter-Magaziner** in einem Konsumverein. Offerten unter Chiffre K. F. 1356 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junges, strebsames, kinderloses **Ehepaar,** das z. Z. ein Schuhgeschäft betreibt, wünscht gelegentlich eine **Konsumfiliale** womöglich mit Schuhwaren zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Bei kleiner Filiale würde der Mann im Hauptgeschäft Arbeit annehmen. Offerten erbeten unter Chiffre A. B. 319 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, erfahrener **Chauffeur,** gesetzten Alters, sucht Stelle auf Lastwagen. Prima Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre V. 312 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Die **Konsumgenossenschaft Reichenbach und Umgebung** wünscht eine **Kaffeemühle** für Handbetrieb zu kaufen.

Redaktionsschluss: 3. Januar 1924.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.